



Anlage zu TOP 3

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes „Bodenfeld“

Gemeinde: Binau
Landkreis: Neckar-Odenwald
Umlegungsausschuss: „Bodenfeld“

Umlegung: „Bodenfeld“
Gemarkung: Binau

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss „Bodenfeld“ hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 den Umlegungsplan „Bodenfeld“ gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Binau aufgestellt:

Flst. Nr.: 1212 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von 53 m² einbezogen), 1213 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von 55 m² einbezogen), 1214 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von 86 m² einbezogen), 1220 (hiervon ist ein mittlerer Teil mit einer Fläche von 382 m² einbezogen), 1230 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 3181 m² einbezogen), 1231, 1232 und 1232/1.

Als Außengrundstück wird nach § 59 Abs. 4 BauGB der außerhalb des Umlegungsgebiets liegende Grundstücksteil von Flurstück Nr. 1213 herangezogen.

Der Umlegung „Bodenfeld“ liegt der seit 07.11.2024 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Bodenfeld“ zugrunde.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2 und 4.



Gemeinde Binau
Gemarkung Binau
Umlegungsausschuss „Bodenfeld“

2. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan kann im Rathaus der Gemeinde Binau, Reichenbacher Straße 38a, 74862 Binau, während der Dienststunden eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der öffentlichen Bekanntmachung über den Umlegungsbeschluss vom 12.01.2023 ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten für die innerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Grundstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Binau, 05.12.2024

Ort, Datum

Dominik Kircher

Bürgermeister Dominik Kircher
Vorsitzender des Umlegungsausschusses „Bodenfeld“

